

Der Solidaritätserklärung (Compte-Joint-Abrede) liegt das Konzept zugrunde, dass jeder einzelne Mitinhaber (Konto-, Depotinhaber) unabhängig vom anderen berechtigt ist, über das Konto (auch "Compte-Joint-Konto" respektive "**oder-Konto**" genannt) zu verfügen. Anders als beim Kollektivkonto ("**und-Konto**") liegt hier kein Gesamthandverhältnis, sondern aktive Solidarität im Sinne von Art. 150 OR vor.

---

### Rechtlicher Hintergrund

Mit der Unterzeichnung des Basisvertrages (Solidaritätsvereinbarung bei einer Mehrzahl von Kunden) zur Eröffnung einer Gemeinschaftskundenbeziehung wird das Aussenverhältnis, also das Verhältnis zwischen den Mitinhabern und der Appenzeller Kantonalbank (APPKB) geregelt. Demnach können Mitinhaber einzeln und ohne Mitwirkung des/der anderen Mitinhabers/n Geld einzahlen und beziehen, Anlagen tätigen, Guthaben verpfänden, Kredite beanspruchen oder Bankbelege verlangen.

Sachenrechtlich stehen die auf dem Konto oder Depot hinterlegten Vermögenswerte im Gesamteigentum der Mitinhaber, mit der Vereinbarung, dass beide vollumfänglich darüber verfügen können (Art. 652 ZGB).

Das sogenannte Innenverhältnis, also das Verhältnis zwischen den Mitinhabern, kennt die Bank nicht und selbst wenn sie es kennen würde, wäre es für sie nicht relevant.

Sind die beiden Mitinhaber ein Ehepaar, gelangen zusätzlich eherechtliche Regeln zur Anwendung. Hier besteht für den häufigsten Güterstand (Errungenschaftsbeteiligung) die Vermutung, dass die gemeinsamen Besitztümer im Miteigentum beider Ehepartner stehen (Art. 200 Abs. 2 ZGB).

---

### Tod eines Mitinhabers / Auskunftspflicht

Eine Gemeinschaftskundenbeziehung kann das Erbrecht nicht ersetzen. Stirbt einer der Mitinhaber, gelangen schliesslich erbrechtliche Regeln zur Anwendung. Gemäss der erbrechtlich vorgesehenen Universalsukzession (Art. 560 ZGB) gehen mit dem Todeszeitpunkt sämtliche Vermögenswerte und Schulden auf die Erben über. Deshalb können neben dem noch lebenden Mitinhaber auch sämtliche Erben des verstorbenen Mitinhabers kollektiv mit dem verbleibenden Mitinhaber über die Vermögenswerte verfügen.

Im Todesfall eines Mitinhabers sind die Erben folglich berechtigt, alle Auskünfte zu verlangen, welche auch der Erblasser hätte verlangen können. Denn nur mit einer vollständi-

gen Auskunft, können diese Erben ihren Pflichtteil erkennen und schützen.

Die APPKB hat zudem einfache und klare Handlungsrichtlinien, wie Angehörige (mit und ohne Vollmacht) eines verstorbenen Mitinhabers finanziell behandelt werden. So ermöglicht die Bank den Nachkommen die Bezahlung aller ordentlichen Rechnungen im Zusammenhang mit dem Tod und dem Lebensunterhalt des Erblassenden.

---

### Vollmachterteilung / Sperrung

Vollmachten zu Gunsten eines Dritten sind nur von allen beteiligten Mitinhabern gemeinsam auszustellen. Eine Sperrung respektive Löschung einer gemeinsam erteilten Vollmacht kann jedoch alleine durch jeden einzelnen Mitinhaber jederzeit schriftlich erfolgen.

---

### Bedingungen zur Einrichtung

- Für die Einrichtung einer Gemeinschaftskundenbeziehung muss eine rechtsgültig unterzeichnete Solidaritätserklärung vorliegen.
- Alle Mitinhaber müssen zudem in der Schweiz wohnhaft sein. Auslandskunden dürfen deshalb keine Gemeinschaftskundenbeziehungen eröffnen, da im Todesfall ausländisches Erbrecht zur Anwendung kommt.
- Da ein Tresorfach respektive dessen Inhalt persönlich ist, können zudem keine Tresorfächer auf Gemeinschaftskundenbeziehungen geführt werden.

---

### In folgenden Fällen akzeptiert die APPKB Gemeinschaftskundenbeziehungen:

- Hypothekarverhältnis inklusive dazugehörendes Liegenschaftskonto
- Mieterkautionssparkonto
- Haushaltskasse

Die Guthaben auf diesen Gemeinschaftskundenbeziehungen sind klassischerweise eher gering und spielen im Gesamtvermögen der Mitinhaber eine eindeutig untergeordnete Rolle.

---

### Fazit

- Für Eheleute und sonstige Gemeinschaften empfiehlt es sich, über jeweils eigenes Geld auf eigenen Kundenbeziehungen zu verfügen.
- Mit Gemeinschaftskundenbeziehungen können keine zivilrechtlichen Bestimmungen (wie Erbrecht) umgangen werden.